



Tübingen, den 16.06.2015

**Öffentliche Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
– schriftliche Stellungnahme der 18. Wahlperiode am 17.06.2015**

**Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren durch den Gesetzentwurf zum Dritten
Opferrechtsreformgesetz**

1. Übersicht zu den geplanten Neuerungen (BT-Drs. 18/4621)

Die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie (Art. 18 und 22) verfolgt die Ergänzung eines neuen Abs. 3 in § 48 StPO-E.¹ Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen erhalten danach die notwendigen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach Maßgabe der einzelstaatlichen Verfahrensregeln.² Der Erfüllung der Nachweisfunktion im Sinne der Richtlinie (Art. 5 Abs. 1) dient die Ausstellung einer schriftlichen Anzeigebestätigung auf Antrag der Verletzten bzw. des Verletzten³. Sprachliche Verständigungsprobleme soll die Einschaltung von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten in verschiedenen Stadien des Verfahrens beheben (z.B. §§ 158 Abs. 4, 397 Abs. 3, 406d Abs. 1 S. 2, 406i Abs. 1 Nr. 2 b) StPO-E), so dass der Richtlinie (Art. 5 Abs. 2 und 3) entsprochen wird. Der Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 und 6 der Richtlinie dient die Ergänzung der Auskunftsrechte über den Verfahrensstand, wenn ein Beschuldigter oder Verurteilter aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme geflohen ist und aufgrund dessen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind (§ 406d Abs. 2 Nr. 3 StPO-E). Über die Informationsrechte soll der Verletzte im Falle einer zu erwartenden Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten auch bei Anzeigeerstattung belehrt werden (§ 406d Abs. 3 S. 2 StPO-E). Ein wichtiges Anliegen ist ohnehin sowohl der Ausbau von Informationsrechten der Opfer von Straftaten als auch deren Unterstützung innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406i bis § 406l StPO-E), um der Richtlinie (insbesondere Art. 4 Abs. 1) gerecht zu werden. Die Hinweis- und Belehrungspflichten gegenüber Verletzten erfahren eine Erweiterung und Neustrukturierung ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde.

¹ Vgl zu diesem Abschnitt *Haverkamp, Rita* (2015): Im Labyrinth des Opferschutzes – Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP), S. 54 f.

² BT-Drs. 18/4621, S. 23.

³ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet, die die weibliche Form einschließt.

Als Meilenstein gilt die intendierte Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung (§ 406g StPO-E). Die vorgesehene Regelung übertrifft sogar die Anforderungen der EU-Opferschutzrichtlinie. Nach der beabsichtigten Legaldefinition ist eine psychosoziale Prozessbegleitung eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Diese Begleitung soll eine Informationsvermittlung sowie qualifizierte Betreuung und Unterstützung beinhalten. Entsprechend der gesetzlichen Regelung geht es um eine Reduzierung der individuellen Belastung des Verletzten, die Vermeidung einer Sekundärviktimisierung und die Förderung der Aussagetüchtigkeit. Die psychosoziale Begleitung soll bei Vernehmungen des Verletzten sowie während der Hauptverhandlung zugegen sein dürfen. Der Gesetzentwurf enthält keine bundesweit geltenden Standards für die professionelle Qualifikation als psychosoziale Begleitung. Diese Aufgabe soll den Bundesländern obliegen. Eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung ist auf Antrag bei zur Tatzeit Minderjährigen vorgesehen, denen schwere Gewalt- oder Sexualdelikte zugefügt wurden, sowie bei Verletzten, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können (§ 406g Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO-E).

2. Begriffsbestimmung Verletzter

Im Gegensatz zum Strafverfahrensrecht in Deutschland enthält die Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU) aus dem Jahr 2012⁴ folgende Begriffsbestimmung von Opfer⁵:

Art. 2 Begriffsbestimmungen 1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) „Opfer“ i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat; ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben; b) „Familienangehörige“ den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers; c) „Kind“ eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat ...

Dennoch wird im Gesetzentwurf ausdrücklich kein unmittelbarer Umsetzungsbedarf wegen der bisherigen Rechtspraxis ausgemacht, nach der der jeweilige Funktionszusammenhang maßgebend ist.⁶ Auch wenn der in der Strafprozessordnung (StPO) niedergelegte Begriff „Verletzte“ einen Interimszustand impliziert,⁷ wäre eine Klarstellung dieser Position aus zweierlei Gründen hilfreich: Einerseits käme die konfligierende Unschuldsvermutung des Beschuldigten bzw. Angeklagten zum Ausdruck und zum anderen würde eine Begriffsbestimmung die Vorläufigkeit dieser Zuschreibung dem verletzten Zeugen bzw. Nebenkläger verdeutlichen. Eine bloße Übernahme der

⁴ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

⁵ Zu Begriffsdefinitionen näher *Hilger, Hans* (2007): Über den Begriff des Verletzten im Fünften Buch der StPO, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA)*, S. 287 ff.; *Bock, Stefanie* (2013): Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substantiellem Fortschritt und blindem Aktionismus, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)* 2013, S. 205 kritisiert die Beschränkung auf natürliche Personen und regt eine Einbeziehung von juristischen Personen an; hierzu auch *Heger, Martin* (2007): Die Rolle des Opfers im Strafverfahren, in: *Juristische Ausbildung (JA)*, S. 248.

⁶ BT-Drs. 18/4621, S. 13.

⁷ *Steffen, Wiebke* (2013): Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven. Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 22. & 23. April 2013 in Bielefeld „Mehr Prävention – weniger Opfer“, S. 8; http://www.praeventionstag.de/kriminalpraevention/Module/Media/Medias/18-DPT-Gutachten_267.pdf, zuletzt abgerufen am 06.06.2015; vgl. hierzu auch die Definition des Verletzten als „die hypothetisch oder tatsächlich durch eine behauptete Straftat in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Person“ von *Schöch, Heinz* (2003): Das Opfer im Strafprozess, in: *Egg, Rudolf/ Minthe, Eric* (Hrsg.): Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ, S. 19.

Begriffsbestimmung der Opferschutzrichtlinie würde jedoch nicht genügen, da die Opfereigenschaft etwas Abschließendes suggeriert. Als vorbildlich gilt diesbezüglich die österreichische Regelung mit der Formulierung „könnte“.⁸

Nach § 65 Z 1 österreichischer StPO ist „Opfer“ a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte, b) der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, c) jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung ist hier – wie immer wieder vorgebracht⁹ – indessen nicht zu befürchten.¹⁰ Denn die Frage nach der Schuld des Angeklagten hängt nicht vom Status des mutmaßlich Verletzten ab, sondern von der Wahrheitsermittlung in der Hauptverhandlung entsprechend dem strafprozessualen Instrumentarium.¹¹ Zudem wäre es dem Strafverfahren nicht zuträglich, wenn zunächst eine Beweiserhebung in einem Vorverfahren über die Berechtigung der Gewährung von Verletztenrechten erfolgen müsste.¹² Für die Zuerkennung von Verletztenrechten im Strafverfahren lässt sich zusätzlich anführen, dass die Betroffenen wohl nicht in großem Ausmaß dazu neigen, sich die Verletztenposition unrechtmäßig anzumaßen.¹³

Die Einführung einer Legaldefinition nach österreichischem Vorbild würde mithin die Vorläufigkeit des Verletztenstatus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens hervorheben. Das Spannungsverhältnis zwischen Unschulds- und Verletztenvermutung würde zwar bestehen bleiben, doch würde dieser Übergangszustand für beide Seiten im Gesetz offengelegt.

3. Zeugenrechte (§ 48 Abs. 3 StPO-E)

Im Gesetzentwurf wird der beabsichtigte neue Absatz 3 des § 48 StPO-E als „zentrale Einstiegsnorm“ bezeichnet.¹⁴ Irreführend erscheint jedoch die systematische und dogmatische Einordnung dieser Bestimmung, weil es nicht um allgemeine Zeugenpflichten, sondern um Zeugenrechte besonders schutzbedürftiger Verletzter geht.¹⁵ Vielmehr verändert diese Umgestaltung den Schwerpunkt des bisherigen § 48 StPO, d.h. weg von der allgemeinen Erscheinungspflicht des Zeugen zu richterlichen

⁸ „... das elegante österreichische Vorbild ...“, so *Gebhart, Christoph* (2014): Opferhilfe und Justiz, in: Leuschner, Fredericke/ Schwanengel, Colin (Hrsg.): Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfandschaft, Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ, S. 73; für eine Übernahme Stellungnahme zum Referentenentwurf des Deutschen Juristinnenbunds (djv) v. 12.12.2014, S. 2 mit Modifizierungen im Hinblick auf die Opferschutzrichtlinie.

⁹ Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) des Deutschen Anwaltverein (DAV) v. Dezember 2014, S. 3 f.; *Bung, Jochen* (2009): Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, in: *Strafverteidiger (StV)*, S. 433; *Seelmann, Kurt* (1989): Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht, in *Juristenzeitung (JZ)*, S. 671.

¹⁰ *Weigend, Thomas* (2012): Internationale Entwicklungen bei der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: Barton, Stephan/ Kölbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 31.

¹¹ *Weigend* (vgl. Fn. 10), S. 31; außerdem kann es Opfer strafrechtlichen Unrechts ohne Verurteilung bei Schuldunfähigkeit des Täters oder bei dessen Tod während der Hauptverhandlung geben, vgl. *Heger* (vgl. Fn. 5), S. 246.

¹² *Weigend* (vgl. Fn. 10), S. 31.

¹³ *Weigend* (vgl. Fn. 10), S. 31 f.; *Kilchling, Michael* (2002): Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – Ein Widerspruch?, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, S. 62 streicht das Wiedergutmachungsbedürfnis von Opfern in Opferbefragungen heraus.

¹⁴ BT-Drs. 18/4621, S. 23.

¹⁵ Vgl. die Stellungnahmen zum RefE der Frauen gegen Gewalt (bff), S. 2 v. 10.12.2014, des DAV (vgl. Fn. 9), S. 13, des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK), S. 3 v. 09.12.2014 sowie der Nebenklage, S. 1 v. 09.12.2014; auch *Löffelmann, Markus* (2014): Drittes Opferrechtsreformgesetz, in: *Recht + Politik* 11, S. 2.

Vernehmungen und den ihm zu erteilenden Informationen hin zu einer frühzeitigen Einbeziehung des verletzten Zeugen. Die Änderungsvorschläge beinhalten folgerichtig entweder eine Umbenennung der Überschrift¹⁶ oder die Einführung einer Bestimmung¹⁷ zur Akzentuierung der Zeugenrechte von Verletzten. Um eine hinreichende Abgrenzung zu den allgemeinen Zeugen zu erreichen, empfiehlt sich im Anschluss an § 48 StPO eine eigene Regelung zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten als Zeugen (zu einer weiteren Alternative s. Abschnitt 6.).¹⁸

Der neue Absatz sieht eine individuelle Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, um eine Beurteilung vorzunehmen, ob und welche Maßnahmen zum Schutz von dessen Rechtsgütern notwendig sind.¹⁹ Der nicht abschließende Katalog in S. 2 enthält eine Aufzählung typischer Schutzbedürfnisse von Zeugen, die zugleich Verletzte sind. Die Befürchtung einer Nachrangigkeit bzw. eines Ausblendens weiterer Schutzbedürfnisse²⁰ ist zwar nicht von der Hand zu weisen, doch erscheint eine Beibehaltung zur Gewährleistung einer Prüfung der genannten Vorschriften erforderlich. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist ausdrücklich auf die Berücksichtigung der in Praxis und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Konkretisierung der intendierten Neuerung.²¹ Nach Satz 3 sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, die Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.²² In Satz 4 erfahren Opferhilfeeinrichtungen eine weitere Anerkennung, indem das Gericht Stellungnahmen von ihnen einholen kann, um Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit zu erhalten.²³ Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es sich um eine anerkannte Opferhilfeeinrichtung handelt, die in dem hinzuzufügenden Wort „qualifizierte“ zum Ausdruck kommt.²⁴ Ergänzend sollten ebenso Stellungnahmen von anderen Einrichtungen (Ärzterschaft, Therapieeinrichtungen) Berücksichtigung finden, da nicht davon auszugehen ist, dass alle Betroffenen eine Opferhilfeeinrichtung aufsuchen.²⁵ Um dem Selbstbestimmungsrecht der verletzten Zeugen Rechnung zu tragen, ist außerdem die Einführung eines Widerspruchsrechts gegen die besondere Schutzbedürftigkeit mit den dazu gehörigen Schutzmaßnahmen zu überlegen.²⁶

4. Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO-E)

Die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung in § 406g StPO-E ist zu begrüßen, da die Integration ins Strafverfahrensrecht eine weitere Verbesserung des Opferschutzes

¹⁶ So Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 1 in „Zeugenrechte, Zeugenpflichten und Zeugenladung“.

¹⁷ Durch Schaffung eines § 48a StPO-E in der Stellungnahme des bff (vgl. Fn. 15), S. 2 oder eines § 158a StPO-E nach *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 2; ohne Konkretisierung KOK (vgl. Fn. 15), S. 3.

¹⁸ Auch KOK (vgl. Fn. 15), S. 3.

¹⁹ BT-Drs. 18/4621, S. 23 zur Umsetzung von Art. 18 und 22 der Opferschutzrichtlinie mit dem Ziel der Prüfung der Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen nach Art. 20, 21, 23 und 24 der Opferschutzrichtlinie.

²⁰ Vgl. Stellungnahme zum RefE vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) v. 09.12.2014, S. 4.

²¹ BT-Drs. 18/4621, S. 23.

²² Nach Art. 22 Abs. 2 der Opferschutzrichtlinie wird bei der individuellen Begutachtung insbesondere Folgendes berücksichtigt: a) die persönlichen Merkmale des Opfers; b) die Art oder das Wesen der Straftat sowie c) die Umstände der Straftat; die hierauf bezogene Kritik („persönliche Merkmale“ anstelle von „persönliche Verhältnisse“ im Gesetzentwurf) vom USBKM (vgl. Fn. 20), S. 4 wird nicht geteilt.

²³ Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung ergibt sich aus der Begründung, wenn bereits eine Einschätzung zur besonderen Schutzbedürftigkeit von einer Opferhilfeeinrichtung vorliegt, BT-Drs. 18/4621, S. 23.

²⁴ Schon KOK (vgl. Fn. 15), S. 3.

²⁵ So bereits bff (vgl. Fn. 15), S. 2.

²⁶ Auch Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 2 mit dem Hinweis, dass von einem solchen Widerspruchsrecht nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht würde; der DAV (vgl. Fn. 9), S. 14 f. macht sich für ein Recht, auf Opferschutz zu verzichten, stark; ein Widerspruchsrecht wird in diesem Rahmen jedoch zur Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts als ausreichend angesehen; demgemäß wird einer stets einzuholenden Zustimmung des Verletztenzeugen eine Absage erteilt, so aber USBKM (vgl. Fn. 20), S. 3.

erwarten lässt.²⁷ Dennoch darf hier das Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Wahrheitserforschung nicht außer Acht gelassen werden; denn der Beweiswert einer Zeugenaussage vermag mitunter infolge einer psychosozialen Begleitung Schaden nehmen.²⁸ Einer solchen Beeinträchtigung versucht der Gesetzentwurf mit der Formulierung „der nicht rechtlichen Begleitung“ in dem vorgesehenen Abs. 1 entgegenzuwirken. Daran anknüpfend wird in der Begründung die Aufgabenteilung zwischen rechtlichem und psychosozialen Beistand näher ausgeführt. Danach darf die psychosoziale Prozessbegleitung keinerlei rechtliche Beratung wie auch Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Straftat unternehmen.²⁹ Sofern hiergegen ausnahmsweise verstoßen wird, besteht eine Dokumentationspflicht zur Prüfung einer möglichen Zeugenbeeinflussung durch das Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten.³⁰ Aus dem Gebot, eine Zeugenaussage nicht zu beeinflussen, ergibt sich auch das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts der psychosozialen Prozessbegleitung.³¹ Trotzdem ist die flankierende Einführung einfachgesetzlicher Regelungen zur Sicherstellung des Grundsatzes der Wahrheitserforschung zu bedenken, wozu ein Verbot rechtlicher Beratung, Dokumentationspflichten für die psychosoziale Prozessbegleitung wie auch eine Belehrung des Verletzten über eine mögliche Vernehmung der Begleitung als Zeuge gehören.³² Nicht zuletzt entspricht eine solche Absicherung auch dem eigenen Opferinteresse nach Wahrheitserforschung durch das Verfahren.³³

Zweifel bestehen hinsichtlich der Länderkompetenz zum Erlass von fachlichen Standards der psychosozialen Prozessbegleitung und deren Durchführung, weil die föderale Struktur die Gefahr der Entwicklung einer unterschiedlichen und widersprüchlichen Praxis im Bundesgebiet in sich birgt.³⁴ Die Einführung bundesweiter Standards wäre zu wünschen, zumal es bereits ausgearbeitete Mindeststandards unterschiedlicher Vertretungen gibt. Bekanntlich hält die Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz hierfür Qualitätsstandards bereit. Dazu zählen u.a. folgende Grundsätze: Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze, Verständnis für alle Verfahrensbeteiligten, Transparenz der Arbeitsweise und Neutralität gegenüber dem Strafverfahren.³⁵ Unklarheit herrscht zudem noch über das Qualifizierungsprocedere für die verschiedenen Berufsgruppen der psychosozialen Fachberatungsstellen, die über eine entsprechende Fachqualifikation und Zusatzausbildung zur Prozessbegleitung verfügen müssen.³⁶

²⁷ Näher BT-Drs. 18/4621, S. 30.

²⁸ Vgl. hierzu *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 3 f.

²⁹ BT-Drs. 18/4621, S. 30; der DAV (vgl. Fn. 9), S. 19 ff. fordert zu Recht eine klarere Abgrenzung zwischen der psychosozialen Prozessbegleitung und der anwaltlichen Beratung und Vertretung unter Berücksichtigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (s. auch Abschnitt 6.), was auch der UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 8 empfiehlt.

³⁰ BT-Drs. 18/4621, S. 30.

³¹ BT-Drs. 18/4621, S. 30; eine Kombination aus psychosozialer Prozessbegleitung und strafverfahrenbezogener Beratung verbunden mit einem Zeugnisverweigerungsrecht wird auch in Ausnahmefällen abgelehnt, anders KOK (vgl. Fn. 15), S. 13; den hieraus erwachsenden Interessenkonflikt thematisiert aus sozialpädagogischer Sicht *Fastie, Friesa* (2002): Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, in: *Fastie, Friesa* (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen: Leske + Budrich, S. 226 f.

³² So bereits *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

³³ Schon *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

³⁴ Vgl. nur die Stellungnahmen zum RefE des Bundesverbands Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP), S. 4 v. Dezember 2014, der Diakonie Deutschland, S. 2 v. 09.12.2014, des KOK (vgl. Fn. 15), S. 12 f. und des UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 8.

³⁵ Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz (Stand 25.06.2014): Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung, S. 3, unter <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/binarywriterservlet?imgUid=ecb41eab-561d-6414-5510-b5077fe9e30b&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>, zuletzt abgerufen am 14.06.2015; die im vorhergehenden Absatz vorgeschlagenen einfachgesetzlichen Regelungen korrespondieren mit den in den Mindeststandards genannten Empfehlungen.

³⁶ Für erfahrene Kräfte macht entsprechend Terre des Femmes (TDF), S. 3 v. 10.12.2014 und KOK (vgl. Fn. 15), S. 13 eine verkürzte Zertifizierung Sinn; plausibel ist ebenfalls der Vorschlag von TDF Kooperationsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Justizministerium und den Einrichtungen mit psychosozialer Prozessbegleitung zur Qualitätssicherung zu schließen.

Aus Opferperspektive ist die Möglichkeit der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung auf Antrag des Betroffenen im neuen Abs. 3 ein weiterer Schritt zur Stärkung der Verletztenrechte. Die damit verbundene Kostenfreiheit kommt jedoch nur minderjährigen Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualdelikte im Sinne des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO zugute.³⁷ Eine Ermessensvorschrift dehnt zwar die Beordnung und damit die Kostenübernahme auf besonders schutzbedürftige Verletzte im Sinne des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO aus, doch stellt sich hier die Frage nach der Anordnungspraxis der Gerichte. Aufgrund dessen bietet sich eine Einengung des Ermessensspielraums durch Aufnahme besonders schutzbedürftiger Verletzter in Anlehnung an die Zielgruppen der Mindeststandards psychosozialer Prozessbegleitung³⁸ an.³⁹ Hierunter fallen u.a. Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, Betroffene von Hasskriminalität sowie von Menschenhandel. Die Neuregelung lässt allerdings besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten weitgehend außen vor: Nach § 406g Abs. 3 S. 2 i.V.m. §§ 397a Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO-E kommt lediglich für Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner von getöteten Personen die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach Ermessen in Betracht.⁴⁰

5. Hinweis- und Belehrungspflichten (§§ 406i bis 406l StPO-E)

Ein weiteres Kernstück der Richtlinienumsetzung stellt die Neustrukturierung der Hinweispflichten in den §§ 406i bis 406l StPO-E dar. Die beabsichtigte Systematisierung ist größtenteils gelungen: So überzeugt die Neueinteilung der Belehrungsvorschriften, nach der § 406i StPO-E die Befugnisse des Verletzten im Strafverfahren, § 406j StPO-E dessen Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406k StPO-E die allgemeinen Regeln aller Belehrungspflichten sowie § 406l StPO-E die Befugnisse von Angehörigen und Erben betreffen.

Nachbesserungen erscheinen überwiegend im Detail erforderlich. In Abs. 1 der §§ 406i und k StPO-E wäre es sinnvoll, die etwas unverbindlich anmutenden Worte „möglichst frühzeitig“ durch den juristischen Begriff „unverzüglich“ zu ersetzen.⁴¹ Die schriftliche Übermittlung in einer verständlichen Sprache – einschränkend nur soweit möglich – berücksichtigt nicht hinreichend andere Verständigungsschwierigkeiten wie Analphabetismus⁴² und Sehbehinderungen. Hier bedarf es adäquater Verständigungshilfen anhand von Piktogrammen, Großschrift und ggf. mündlichen Erläuterungen in einer anderen Sprache.⁴³ Dies ergibt sich auch aus Art. 3 der Opferschutzrichtlinie, nach der ebenso die Kommunikationsrechte von Verletzten mit Behinderungen zu wahren sind und für angemessene Verständigungsmöglichkeiten zu sorgen ist.⁴⁴ Ebenso sind hiervon die

³⁷ Während *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 den Anspruch von Minderjährigen auf eine Ermessensregelung reduzieren möchte, plädiert der BPP (vgl. Fn. 34), S. 5 für einen Verzicht auf das Antragserfordernis; die Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen schwerer Gewalt- und Sexualdelikte spricht für einen Anspruch auf Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung, wobei das Antragserfordernis aufgrund der gesetzlichen Vertretung minderjähriger Verletzter keine zusätzliche Beschwer darstellen dürfte.

³⁸ Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (vgl. Fn. 35), S. 2.

³⁹ Auch, wenngleich als Minimallösung, bff (vgl. Fn. 15), S. 8 mit Ergänzungsvorschlag; in der Begründung des Gesetzentwurfs wird zur Orientierung an dieser Zielgruppenbestimmung aufgerufen, jedoch erscheint eine Auflistung im Gesetz praxisfreundlicher, s. BT-Drs. 18/4621, S. 32.

⁴⁰ Es fragt sich, ob minderjährige nahestehende Zeugen von Opfern schwerer Gewalt- und Sexualdelikte ebenfalls einer psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen einer Ermessensentscheidung bedürfen; vergleichbares Beispiel mit weiterem Anwendungsbereich bei TDF (vgl. Fn. 36), S. 2.

⁴¹ Auch Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 5 und UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 9; kritisch DAV (vgl. Fn. 9), S. 16.

⁴² S. KOK (vgl. Fn. 15), S. 18.

⁴³ S. KOK (vgl. Fn. 15), S. 18.

⁴⁴ An verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs wird auf eine verständliche Sprache oder die Hinzuziehung von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten – Umsetzung von Art. 7 der Opferschutzrichtlinie – verwiesen (§§ 158 Abs. 4, 163 Abs. 3, 171, 397 Abs. 3, 406d Abs. 1 S. 2 StPO-E); dementsprechend wird die Berücksichtigung der

Unterrichtungspflichten über einen Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen als Nebenkläger in § 406i Abs. 1 Nr. 2 b) StPO-E betroffen. Um Art. 4 Abs. 1 h) der Opferschutzrichtlinie Genüge zu tun, ließe sich § 406i StPO-E überdies um mögliche Rückgewinnungshilfen (z.B. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, § 111e StPO) sowie um Beschwerdeverfahren für den Verletzten (z.B. Beschwerde gegen die Ablehnung der Nebenklagebefugnis) ergänzen;⁴⁵ in § 406j StPO-E könnte u.a. noch die Unterrichtung über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Familienrecht und über Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung Berücksichtigung finden.⁴⁶

Die umfassenden Hinweispflichten haben die Frage nach Einführung einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung bereits vor Anzeigeerstattung entweder für alle Betroffenen oder für minderjährige Verletzte schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten⁴⁷ in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO⁴⁸ aufgeworfen. Die gesetzliche Verankerung einer kostenfreien anwaltlichen Erstberatung ergibt sich zwar nicht aus Art. 4 der Opferschutzrichtlinie über das Informationsrecht bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde, könnte aber aus Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 a) der Opferschutzrichtlinie abgeleitet werden. Danach soll Opfern der kostenlose Zugang zu Opferunterstützungsdiensten vor Anzeigeerstattung (Art. 8 Abs. 1 und 3) bereits dann gewährt werden, wenn es um Auskünfte, Beratung und Unterstützung hinsichtlich ihrer Rechte geht. Dazu gehören der Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen sowie die Beratung über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. Aufgrund der hiesigen strikten Trennung von Rechtsberatung und anderer Opferunterstützung scheint eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung vor Anzeigeerstattung erforderlich, um den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie zu entsprechen.⁴⁹ Eine restriktivere Handhabung ist jedoch insofern geboten, als es nur um eine Kostenübernahme bei besonders schutzbedürftigen Verletzten entsprechend des Rechtsbeistands im Rahmen der Nebenklage nach § 397a Abs. 1 StPO gehen kann.

6. Systematisierung des Verletztenschutzes in der StPO

Die Neustrukturierung der Hinweispflichten (vgl. Abschnitt 5.) könnten auch als ein erster Schritt in einem Reformprozess für einen kohärenten Opferschutz im Strafverfahrensrecht verstanden werden.⁵⁰ An Übersichtlichkeit fehlt es mitunter aufgrund der Verteilung der Opferschutzregelungen in unterschiedlichen Abschnitten der StPO (z.B. §§ 48 Abs. 3, 158 Abs. 1 und 4, 406g StPO-E).⁵¹

Eine stimmige Systematisierung könnte über eine Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen im Fünften Buch der StPO „Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren“ erreicht werden.⁵² Im Vierten Abschnitt „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ ließen sich die unter 3. erörterten Zeugenrechte des Verletzten integrieren, da die Zeugenbefugnisse in § 48 Abs. 3 StPO-E über den Regelungsgehalt der Überschrift „Zeugenpflichten“ hinauschießen (anderer Vorschlag unter 3.).

Kommunikationsbedürfnisse von Hör-, Sprach- und Sehbehinderten sowie anderen Behinderten eingefordert; hierzu die Stellungnahmen zum RefE des bff (vgl. Fn. 15), S. 4 f., des djb (vgl. Fn. 8), S. 2, der Nebenklage (vgl. Fn. 15), S. 3 sowie des Paritätischen Gesamtverbands v. 08.12.2014, S. 1 f.

⁴⁵ Auch *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 mit weiteren Beispielen.

⁴⁶ Mit weiteren Beispielen DAV (vgl. Fn. 9), S. 16 f. und *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

⁴⁷ Näher DAV (vgl. Fn. 9), S. 10 f., 16 f., 19.

⁴⁸ S. UBSKM (vgl. Fn. 20), S. 3 als neuer Abs. 3 von § 406f StPO.

⁴⁹ Obgleich Anwälte wohl nicht als Opferunterstützungsdienste zu verstehen sind, könnten sie als Dienstanbieter im Sinne von Art. 9 Abs. 1 a) der Opferschutzrichtlinie gelten.

⁵⁰ *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 plädiert für eine viel weitergehende gesetzesübergreifende Harmonisierung der Opferrechte in allen Regelungsbereichen.

⁵¹ Ähnlich DAV (vgl. Fn. 9), S. 12 ff.; laut *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4 „wird diese Zerfaserung der Opferrechte durch den gegenständlichen Gesetzentwurf weiter verschärft.“

⁵² Ebenso *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

Wollte man den Verletzten sowohl über seine Rechte (vgl. §§ 406i bis 406l StPO-E) als auch über seine Pflichten aufklären, um denkbaren Fehlvorstellungen über vermeintliche Ansprüche zu begegnen,⁵³ so wäre eine entsprechende Bestimmung nicht im Einklang mit der Überschrift des Vierten Abschnitts, die dann wiederum ihrerseits eines Zusatzes bedürfte.

Erstrebenswert wäre eine Bündelung der verschiedenen Bestimmungen zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in einer allgemeinen Regelung des Vierten Abschnitts zur Umsetzung von Art. 7 der Opferschutzrichtlinie.⁵⁴ Auf diese Weise könnte eine zentrale, noch dazu leicht auffindbare Norm geschaffen werden, die etwaige Lücken in den unterschiedlichen Verfahrensstadien schließt.

Im Zweiten und Vierten Abschnitt fällt an unterschiedlichen Stellen auf, dass verschiedene Personen zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Verletzter vor, während und nach dem Hauptverfahren genannt werden. Dabei handelt es sich um einen Rechtsbeistand gem. § 397a StPO, einen anwaltlichen Beistand des Verletzten gem. § 406f Abs. 1 StPO, eine Person des Vertrauens nach § 406f Abs. 2 StPO, einen anwaltlichen Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten gem. § 406h StPO-E sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO-E. Die angeführten Beistände üben unterschiedliche Aufgaben und Funktionen aus, deren Abgrenzung sich nicht immer ohne weiteres erschließen lässt.⁵⁵ Eine Vertrauensperson begleitet den Verletzten auf dessen Wunsch zu Vernehmungen zur Ermöglichung menschlichen Beistands sowie psychosozialer und psychologischer Hilfe. Dementsprechend können Angehörige, Freunde, aber auch Mitarbeiter aus Opfereinrichtungen unterstützend auftreten.⁵⁶ Hier könnte es zu einem Nebeneinander von psychosozialer Prozessbegleitung und der Vertrauensperson kommen. Deshalb wäre die Einfügung von überschaubaren Regelungen zum begleitenden Personenkreis mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten, aber auch mit ihren Rechten und Pflichten hilfreich.⁵⁷

Positiv ist, dass es bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelungen ist, einige Unklarheiten im Vergleich zum Referentenentwurf⁵⁸ zu beheben. Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO-E geht es nun um die Förderung der Aussagetüchtigkeit statt der Aussagebereitschaft. Desgleichen erfolgte eine Anpassung der Begrifflichkeiten in der Legaldefinition der psychosozialen Prozessbegleitung von „stark belasteten“ zu „besonders schutzbedürftigen“ Verletzten, so dass einheitliche Begrifflichkeiten zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wurden vorgeschlagene Änderungen in einzelnen Vorschriften (z.B. § 163a Abs. 5 StPO-RefE) wegen Unstimmigkeiten herausgenommen oder andere Verweismen modifiziert (z.B. § 171 StPO-RefE i.V.m. § 187 Abs. 4 GVG durch § 171 StPO-E i.V.m. § 187 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GVG für Verletzte mit Nebenklageberechtigung).

7. Evaluation der Opferschutzgesetzgebung

Nach Art. 29 der Opferschutzrichtlinie trifft die EU-Mitgliedsländer eine Berichtspflicht über deren Umsetzungsbemühungen, der die Bundesregierung im Gesetzentwurf nachkommen möchte.⁵⁹ Eine darüber hinausgehende Evaluation des Dritten Opferrechtsreformgesetz wird jedoch mangels Bedarfes abgelehnt. Diese Absage erscheint vor dem Hintergrund des fortwährenden Appells nach

⁵³ So bereits *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 4.

⁵⁴ Auch *Löffelmann* (vgl. Fn. 15), S. 3.

⁵⁵ Schon DAV (vgl. Fn. 9), S. 13.

⁵⁶ So *Weiner*, (Stand 2015): Beck Onlinekommentar StPO § 406f Rn. 3.

⁵⁷ Auch DAV (vgl. Fn. 9), S. 13.

⁵⁸ RefE des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2014, zuletzt abgerufen am 09.06.2015.

⁵⁹ Bis zum 16.11.2017 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Gesamtbericht.

einer Evaluation der geltenden Opfergesetzgebung bedauerlich.⁶⁰ Die anhaltenden Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Opfergesetzgebung erfordern allerdings eine evidenzbasierte Vorgehensweise, da nach wie vor weitgehende Unklarheit über die faktischen Wirkungen der verschiedenen legislativen Maßnahmen herrscht. So fehlt abgesichertes Wissen im Hinblick auf den Opferschutz angesichts vielfältiger und unterschiedlicher Opferinteressen. Auch ist bisher offen, ob und wie Klischeevorstellungen über Opfer in Strafverfahren den betroffenen Verletzten zum Nachteil gereichen und infolgedessen deren Beteiligungs- und Schutzrechte konterkarieren. Entsprechend den heutigen Erkenntnissen werden das männliche Geschlecht eher mit Täterschaft und das weibliche Geschlecht eher mit Viktimisierung in Verbindung gebracht. Während Passivität und Friedfertigkeit als feminine Kennzeichen gelten, wird Männlichkeit mit Aggressivität und Dominanz verknüpft.⁶¹ Die angesprochene Benachteiligung, nämlich der Verletzte widerspricht dem Opferideal, ist bislang nur in Einzelfällen der Rechtsprechungspraxis und in Einzelstudien mit angehenden Juristen bekannt geworden.⁶²

Ein zumindest partieller Widerspruch zwischen gesetzgeberischem Anspruch und der Wirklichkeit in der Justiz verwundert nicht, wenn man die Ergebnisse der Implementationsforschung näher betrachtet: Nicht selten werden Ziele und Intentionen in der Praxisrealität von den verantwortlichen Akteuren umgedeutet und anders gehandhabt.⁶³ Schlimmstenfalls werden die ursprünglich anvisierten Programminhalte in ihr Gegenteil verkehrt. Das Fehlen einer ausreichenden empirischen Datenbasis lässt hierzu jedoch keine Aussagen zu: So „liegen keine Daten dazu vor, ob die Opferschutzgesetze ihr erklärtes Ziel erreichen, die Opfer vor Beeinträchtigungen im Ermittlungs- und Strafverfahren zu schützen; teilweise ist sogar unklar, inwieweit die Maßnahmen in der Praxis überhaupt umgesetzt worden sind. Es ist noch nicht einmal gesichert, in welchem Ausmaß es im Ermittlungs- und Strafverfahren überhaupt zu sekundären Viktimisierungen kommt bzw. welche Wünsche und Bedürfnisse die Opfer von Straftaten an das Verfahren eigentlich haben.“⁶⁴ Eine Evaluation der Opferschutzgesetzgebung ist somit überfällig. Zweifelsohne bilden der Schutz der Opfer vor weiteren Straftaten und die Stärkung ihrer Rechtsposition eine legitime und notwendige legislative Zielsetzung. Allerdings dürfen ihre Belange nicht auf ein „generalisiertes Opferinteresse“⁶⁵

⁶⁰ Eingehend hierzu die Stellungnahme des DAV (vgl. Fn. 9), S. 5 ff.; zum Defizit an empirischen Studien näher *Kölbel, Ralf* (2012): Kriminalpolitische Instrumentalisierung der „Gefahr sekundärer Viktimisierung“, in: *Kölbel, Ralf* (Hrsg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 221 ff.

⁶¹ Diese geschlechtsspezifischen Assoziationen finden sich in einer Heidelberger Studie über Opfer gewalttätiger Angriffe anhand von Fallvignetten wieder; vgl. *Treibel, Angelika/ Funke, Joachim/ Hermann, Dieter/ Seidler, Günter H.* (2008): *Alltagsvorstellungen über Gewaltopfer in Anhängigkeit von Delikt und Geschlecht – eine internetbasierte Studie*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, S. 458 ff.

⁶² Einzelfall bei *Tolmein, Oliver* (2012): *Nebenklage – Eine Erweiterung, keine Demontage des liberalen Strafverfahrens*, S. 233-248; über Studien mit angehenden Juristen vgl. *Krahe, Barbara* (2012): *Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster*, S. 159-175; beide Autoren in: *Barton, Stephan/ Kölbel, Ralf* (Hrsg.): *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

⁶³ Vgl. *Haverkamp, Rita* (2002): *Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?* Freiburg i. Br.: Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 212 f.; zur Implementationsforschung s. *Albers, Bianca* (2014): *Implementierung – Eine Zusammenfassung ausgewählter Forschungsergebnisse*. Für die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK). Melbourne, unter http://www.wegweiser-praevention.de/files/pdf/2014-05-0_bericht-albers.pdf, zuletzt abgerufen am 14.06.2015.

⁶⁴ *Aus Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner* (2013): *Bielefelder Erklärung des 18. Deutschen Präventionstages*, in: *Marks, E./ Steffen, W.* (Hrsg.): *Mehr Prävention – weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages* 22. Und 23. April 2013 in Bielefeld. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 6.

⁶⁵ So *Kunz, Karl-Ludwig* (2011): *Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik*; <file:///Z:/Vortr%C3%A4ge/Weisser%20Ring/Literatur/Kunz%20%282011%29%20Opferschutz%20und%20Verteidigungsrechte%20im%20Kontext%20von%20Strafrechtstheorie%20und%20symbolischer%20Rechtspolitik.htm>, zuletzt abgerufen am 13.06.2015.

ohne empirische Grundlage hinauslaufen.⁶⁶ Auf Bundesebene wäre deshalb eine Hinwendung zu einer evidenzbasierten Fokussierung der Opferschutzgesetzgebung wünschenswert.

8. Zusammenfassung

Als weitere Etappe zur Verbesserung des Opferschutzes ist der Gesetzentwurf zum Dritten Opferrechtsreformgesetz zu begrüßen. Bedauerlich ist jedoch, dass bislang auf eine Begriffsbestimmung des Verletzten verzichtet wird. Ansonsten empfehlen sich punktuelle Nachbesserungen struktureller und inhaltlicher Art. Im Rahmen von § 48 Abs. 3 StPO-E ist in systematischer Hinsicht eine Abgrenzung von verletzten Zeugenbefugnissen zu Zeugenpflichten erforderlich. In inhaltlicher Hinsicht ist zu bedenken, Stellungnahmen zur Schutzbedürftigkeit des Verletzten auch von anderen Institutionen als Opferhilfeeinrichtungen zuzulassen. Die Aufnahme eines Widerspruchsrechts des Verletztenzeugen würde dessen Recht auf Selbstbestimmung ernst nehmen. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO-E sind flankierend einfachgesetzliche Regelungen zur Gewährleistung des Grundsatzes der Wahrheitserforschung zu erwägen. Zudem ist die Einführung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung anzuregen, um eine föderale Zersplitterung zu vermeiden. Die Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit für eine Kostenübernahme beruht auf einer Ermessensregelung, die durch die Berücksichtigung von Fallgruppen konkretisiert werden könnte. Die Hinweis- und Belehrungspflichten in den §§ 406i bis l StPO-E stellen eine gelungene Neustrukturierung dar. Diesbezügliche Änderungsvorschläge richten sich auf eine Einbeziehung von Verletzten mit Behinderungen bei der Verständigung, die Ergänzung um weitere Hinweispflichten sowie eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung vor Anzeigeerstattung besonders schutzbedürftiger Verletzter. Abgesehen hiervon ist eine grundlegende Evaluation der Opferschutzgesetzgebung vonnöten, um die Wirksamkeit der erzielten Fortschritte bei der Wahrung von Opferinteressen in der Praxis beurteilen zu können. In Anbetracht des anhaltenden Reformprozesses ist jedoch auf längere Sicht eine Harmonisierung der prozessualen Opferrechte in Gang zu setzen, da es an einem kohärenten Opferschutz aufgrund der die in der StPO verstreuten Regelungen fehlt.

⁶⁶ Ähnlich *Bock* (vgl. Fn. 5), S. 211; *Kölbel* (vgl. Fn. 60), S. 221.